

## Antrag

### auf Gewährung eines Zuschusses zum Kauf von Lastenfahrrädern und Lastenpedelecs in der Stadt Meppen

Stadt Meppen  
Bauverwaltung  
Markt 43  
49716 Meppen

#### 1. Antragstellende

Name, Vorname

---

Straße, Hausnummer

---

PLZ, Ort

---

Telefon

---

E-Mail

---

Bankverbindung (IBAN)

---

Kontoinhaber

---

#### 2. Hinweis

Ihr Antrag kann erst dann bearbeitet werden, wenn Sie alle notwendigen Unterlagen (siehe Punkt 4 des Antrages) eingereicht haben. Als Eingangsdatum für die Bearbeitung gilt der vollständig eingereichte Antrag.

#### 3. Angaben zum Fördergegenstand

##### Bitte beachten Sie:

Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern, sowie der Kauf von gebrauchten oder geleasteten Lastenfahrrädern oder Lastenpedelecs.

Ich beantrage hiermit die Bezuschussung eines noch nicht erfolgten Kaufs eines

- Lastenfahrrads** (rein muskulärer Antrieb; 25 Prozent Förderquote, max. jedoch 500,00 € gerechnet auf die Anschaffungskosten)
- Lastenpedelecs** (elektromotorische Tretunterstützung bis max. 25 km/h, nicht zulassungspflichtig; 25 Prozent Förderquote, max. jedoch 500,00 € gerechnet auf die Anschaffungskosten)

gemäß beigefügtem Angebot.

#### 4. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beigefügt:

Nachweis der Antragsberechtigung:

- Kopie des Personalausweises
- Kopie des Kaufangebotes

#### 5. Angaben zu früheren Förderanträgen

Die Antragstellerin / der Antragsteller versichert, dass sie / er sowie weitere Haushaltsmitglieder eine Förderung nach der „Richtlinie zur Förderung des käuflichen Erwerbs von Lastenfahrrädern und Lastenpedelecs der Stadt Meppen“.

- bisher nicht erhalten hat       erhalten hat       beantragt hat:

Bewilligungsbescheid Datum, Nr. \_\_\_\_\_

Antrag vom: \_\_\_\_\_

#### 6. Förderbedingungen

„Antrag vor Auftrag“: Zuschussfähig sind nur Vorhaben, für welche vor dem Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages des Lastenfahrrades oder Lastenpedelecs eine Förderzusage erteilt wurde. Dies bedeutet, dass mit dem Vorhaben vorher nicht begonnen werden darf.

Die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen sowie die Einholung von Kostenangeboten sind Bestandteil der vorausgehenden Planung und zählen nicht als Beginn des Vorhabens.

Die Antragstellerin / der Antragsteller ist sich bewusst, dass eine Förderung nur nach Maßgabe der „Richtlinie der Stadt Meppen zur Förderung des käuflichen Erwerbs von Lastenfahrrädern und Lastenpedelecs“ (Inkrafttreten zum 01.01.2020) erfolgen kann.

Dies bedeutet insbesondere folgendes:

### **a. Doppelförderung**

Pro Haushalt kann nur ein Fahrzeug aus Mitteln der Stadt Meppen gefördert werden. Eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.

Die Antragstellerin /Antragsteller darf für den geplanten Kauf keine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen (Mittel des Bundes oder des Landes Niedersachsen) beantragt oder erhalten haben und auch in Zukunft keinen weiteren Antrag auf öffentliche Förderung stellen.

### **b. Zweckbindungsfrist**

Bitte beachten Sie: Die Zweckbindungsfrist von drei Jahren beginnt nach Erhalt des Bewilligungsbescheides!

Die Antragstellerin / der Antragsteller ist verpflichtet, einen Verkauf des Lastenfahrrads oder Lastenpedelecs vor Ablauf der Zweckbindungsfrist der Stadt Meppen zu melden. Der Förderbetrag ist in diesem Fall vollständig zurückzuzahlen.

Wenn ein gefördertes Lastenfahrrad oder Lastenpedelec vor Ablauf der Zweckbindungsfrist aufgrund eines Unfalls oder eines anderen Schadens nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen kann, kann die Fördersumme ebenfalls zurückgefordert werden.

### **c. Sonstiges**

Der Antragstellerin / dem Antragsteller ist bekannt, dass über ihr/sein Vermögen bis zur Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein darf.

Der Antragstellerin / dem Antragsteller ist bekannt, dass die Anschaffung des Lastenfahrrads oder Lastenpedelec, sowie der Abruf der Mittel innerhalb von drei Monaten nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides zu erfolgen hat.

## **7. Subventionserhebliche Tatsachen**

Der beantragte Zuschuss ist eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB). Nach § 264 StGB macht sich u.a. derjenige wegen Subventionsbetrug strafbar, der über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn vorteilhaft sind. Strafbar macht sich auch, wer gegen die ihm auferlegten Mitteilungspflichten verstößt.

Subventionserhebliche Tatsachen sind insbesondere alle

- Förderrelevanten Angaben im Förderantrag, in den vorgelegten bzw. nach der Förderzusage noch vorzulegenden Unterlagen sowie im nach der Förderzusage noch vorzulegenden Verwendungsnachweis
- Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen des Zuschusses von Bedeutung sind sowie
- Tatsachen, durch die Scheinhandlungen verdeckt werden.

Alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des gewährten Zuschusses entgegenstehen oder für dessen Rückforderung erheblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

## 8. Schlusserklärung

Ich beantrage die Förderung der o.g. Maßnahme. Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der obenstehenden sowie der beigefügten Angaben. Mir ist bekannt, dass kein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht.

Ich erkläre weiterhin, die „Richtlinie der Stadt Meppen zur Förderung des käuflichen Erwerbs von Lastenfahrrädern und Lastenpedelecs“ in der Fassung vom 01.01.2020 zur Kenntnis genommen zu haben und bin mit den darin niedergelegten Verpflichtungen einverstanden.

Ich versichere ferner, dass keine weiteren Förderanträge für die o.g. Maßnahme gestellt worden sind.

Ich habe die auf der homepage der Stadt Meppen (<https://www.meppen.de>) zusammen mit den Antragsdokumenten zur Verfügung gestellten Datenschutzhinweise der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zum Umgang mit den personenbezogenen Daten des Antragstellers und zu seinen Rechten zur Kenntnis genommen.

---

Datum

---

Unterschrift des / der Antragstellenden